



Das Justizzentrum in Jena beherbergt auch das Thüringer Oberlandesgericht Jena, das oberste Thüringer Landesgericht in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit.

# Über Gnade, Wörter und die Wahrheit

## Versuch einer Richtigstellung

Von Stefan Kaufmann

**Jena.** Pressefreiheit ist ein hohes Gut, für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar. In einem Staat ohne Pressefreiheit zu leben, ist für mich eine schauerliche Vorstellung. Richterliche Unabhängigkeit gehört zu den Kernelementen des Rechtsstaats. Diese Unabhängigkeit gibt mir als Staatsbürger das gute Gefühl, vor Willkür geschützt zu sein oder mich dagegen wehren zu können. Beide Einrichtungen, die Presse und ihre Freiheit und die Gerichte mit ihrer Unabhängigkeit, werden durch unsere Verfassung durch eigenständige Regelungen gedeckt – die erste in Art. 5, die zweite in Art. 97 des Grundgesetzes. Beide Institutionen sind hin und wieder der Gefahr aus-

gesetzt, von anderen Gewalten und Mächten nicht hinreichend respektiert zu werden.

Beide sind manchmal unbequem, ja störend, weil sie Kontrolle ausüben und Missstände aufdecken. Und nicht selten kommt es vor, dass die beiden Institutionen sich wechselseitig schützen müssen. Die Presse veröffentlicht Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit und sorgt so dafür, dass derlei Eingriffe an den Pranger gestellt werden und letztlich nicht ungestraft bleiben. Die Gerichte hingegen werden von den Protagonisten der Medien angerufen, wenn die Freiheit der Presse in Gefahr gerät oder beschädigt wurde.

Beiden Einrichtungen ist auch gemein, dass sie gerne einmal angelogen oder hinters Licht geführt werden. Es ist dann ihre Aufgabe, die Wahrheit zu ermitteln, um niemandem auf den Leim zu gehen. Nicht immer gelingt das. Aber beide Institutionen geben sich regelmäßig große Mühe, der Wirklichkeit möglichst nahe zu kommen. Die Presse, um die Öffentlichkeit zu informieren, die Gerichte, um Gerechtigkeit zu erzeugen.

Die Aufzählung solcher Gemeinsamkeiten könnte noch um einige Aspekte ergänzt werden, etwa um den Hinweis darauf, dass die sich aus der Freiheit bzw. aus der Unabhängigkeit ergebende, besondere Verantwortung von einzelnen Vertre-

tern – sowohl in der Presse wie auch bei den Gerichten – nicht immer hinreichend ernst genommen wird.

Aber es gibt auch Unterschiede. Keine Gemeinsamkeiten finden wir etwa in der Art der Verlautbarung. Presse muss manchmal laut sein, sie muss mitunter poltern oder sogar krakeelen, deftige Worte und Schlagzeilen finden, und zwar nicht nur deshalb, weil sie ihre Produkte verkaufen will. Und sie darf das auch. Die Pressefreiheit geht sehr weit.

Den Gerichten hingegen ist Zurückhaltung auferlegt. Mäßigungsgebot nennt man das. Wir Richter dürfen nicht in die Welt hinaus schreien, was uns bewegt. Wir wollen das in der Regel auch gar nicht. Es ist nicht unser Naturell. Nur manchmal, wenn wir zu Unrecht angegriffen werden, wenn uns – oftmals bevor man unsere Urteile gelesen oder den einschlägigen Gesetzestext zur Kenntnis genommen hat – vorgeworfen wird, lebensfremd und ungerecht geurteilt zu haben, dann würde der eine oder andere von uns gerne allen laut und vernehmlich sagen, wie es wirklich war. Aber wir bleiben in aller Regel auch dann stumm. Nicht zuletzt weil wir ja auch die vermeintlichen Weisheiten kennen: Wer sich verteidigt, klagt sich an. Oder noch blöder: Betroffene Hunde bellen. Wir haben durch unser Urteil gesprochen. Damit muss für uns die Sache erledigt sein. Und allenfalls der Pressesprecher des Gerichts sollte unser Urteil – wenn nötig – erläutern.

Im Rahmen einer rechtssoziologischen Befragung habe ich die rund 400 Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Thüringens mit der Feststellung konfrontiert "Ein Richter sollte den Kontakt mit den Medien meiden und auf den Pressesprecher des Gerichts

verweisen." Über 70% der 298 Kolleginnen und Kollegen, die an der Befragung teilgenommen haben, antworteten mit "stimme uneingeschränkt zu" oder "stimme überwiegend zu". Und die Feststellung "Ein Richter sollte niemals eine seiner Entscheidungen in der Öffentlichkeit (vor den Medien) rechtfertigen oder kommentieren" haben sogar mehr als 76% mit mindestens "stimme überwiegend zu" bewertet.

Diese richterliche Zurückhaltung gefällt mir. Sie erscheint mir als ein wohlthuender Kontrast zum immer lauter brüllenden Zeitgeist. Aber es gibt Fälle, zum Glück sehr selten, in denen man auch als Richter, zumal als Vorstand eines Gerichts, seine Zurückhaltung aufgeben muss, nicht mehr schweigen darf. Nicht wenn man selbst betroffen ist, sondern wenn ein Kollege völlig ungerechtfertigt angeprangert und in eine Ecke gestellt wird, in die er nicht gehört. Und darum geht es hier: Um die Richtigstellung eines in den betreffenden Teilen schludrig recherchierten Artikels, in dem ein Richter meines Gerichts – unter namentlicher Benennung – diskreditiert und verunglimpft wird.

Noch eines vorweg: Es ehrt diese Zeitung, dass sie mir dazu hier Gelegenheit gibt. Das zeigt mir, dass mein grundsätzliches Vertrauen in die Presse gerechtfertigt ist.

Aber nun zum eigentlichen Fall: Mit der effektvollen Schlagzeile "Gnade ist ein großes Wort" und unter dem großformatigen und noch wirkungsmächtigeren Bild eines Mannes, der seine beiden Wolfhunde streichelt, gibt der ganzseitige Artikel Hilfestellung in dessen Kampf um Begnadigung. Rhetorisch brillant wird das Bild eines Menschen gezeichnet, der zwar von sich

selbst behauptet, kein Opfer, sondern Täter zu sein, der aber glaubt, er sei mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe erheblich zu streng verurteilt worden. Verurteilt ist dieser Mann wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 20 Fällen. Verurteilt ist dieser Mann, weil er als Mitglied eines Drogenhändler-rings 20 Mal gegen § 29a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) verstoßen hat. Verurteilt ist dieser Mann wegen eines zwanzigfach begangenen Verbrechens, das jedes für sich mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe hätte geahndet werden müssen.

Wir Juristen sprechen – in Abgrenzung zum Vergehen – dann von einem Verbrechen, wenn das Gesetz eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr anordnet. So lautet § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG: "Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer ... mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis ... erlangt zu haben." Nur nebenbei: Dass der Täter nicht zu 20 Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, hängt damit zusammen, dass in solchen Fällen eine Gesamtstrafe gebildet wird (§ 54 StGB).

Der äußerst geschickt aufgebaute Beitrag wäre unter dem Blickwinkel meines Anliegens nicht der Rede wert, wären da nicht auch die beiden Ausfälle gegen den (warum um alles in der Welt?) namentlich benannten Vorsitzenden Richter, dessen Kammer seinerzeit das Urteil gesprochen hatte. Wohlgemerkt: Die Kammer hatte das Urteil gesprochen. Eine Kammer, bestehend aus zwei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Schöffen. In der Beratung, deren In-

halt durch das Beratungsgeheimnis geschützt wird, hat jeder der Richter eine Stimme. Nur wenn es zwei zu zwei steht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Unter der fettgedruckten Kapitel-Überschrift "Absprache abgelehnt, da war der Richter beleidigt" behauptet der Beitrag, den verurteilten Straftäter auch wörtlich zitierend, der Richter habe einen Deal angeboten. Man habe keine Zeit, der Täter solle die Vorwürfe der Anklage einräumen und bekäme ein halbes Jahr weniger. Nachdem der Verteidiger des Täters abgelehnt habe, sei der Richter laut geworden und habe erklärt, er nehme das als persönliche Beleidigung. Im nächsten Satz wird dann – blanke Rhetorik – der Urteilsspruch präsentiert: Fünf Jahre ohne Bewährung. Die Schlussfolgerung – das Beleidigtsein des Richters führt zu einer besonders hohen Strafe – wird dem Leser zwar überlassen, drängt sich unter diesen Umständen aber auf. Und mit ihr wird der Vorwurf der Rechtsbeugung in den Raum gestellt. Denn dass die persönliche Beleidigung eines Richters bei der Strafzumessung keine Rolle spielen darf, liegt auf der Hand.

Schlimm, wenn es so gewesen wäre. Tragisch, wenn ein Richter so agieren würde. Die Darstellung aber ist falsch. Der Richter ist weder laut geworden, noch war er persönlich beleidigt und schon gar nicht hat er erklärt, dass er es wäre. Das hätte der verantwortliche Journalist auch mühelos nachprüfen kön-

nen. Und müssen. Entspricht es nicht journalistischer Ethik, dass man dem, über den man (Schlechtes) schreibt, vorher befragt? Entspricht es nicht journalistischer Ethik, dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen? Und hätte sich dem – überaus erfahrenen – Journalisten hier nicht der Verdacht aufdrängen müssen, dass an der ihm vom Täter (!) geschilderten Geschichte etwas nicht stimmen kann.

Denn jeder Verteidiger hätte bei den behaupteten Äußerungen des Richters sofort einen Befangenheitsantrag gegen diesen Richter gestellt (und sogar stellen müssen). Und dieser Antrag wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch positiv beschieden worden.

Und wenn man Zweifel gehabt hätte, dass der betreffende Richter ehrlich antwortet? Wie einfach wäre es gewesen, einen der

vielen anderen Beteiligten, die bei der betreffenden Unterredung anwesend waren, zu befragen. Den Verteidiger etwa. Oder wenn der sich auf seine anwaltliche Schweigepflicht beruft, einen der anderen Verteidiger der Mitangeklagten. Oder den zweiten Berufsrichter. Oder den Staatsanwalt. Oder die ebenfalls anwesenden Schöffen.

Das nennt man dann recherchieren. Damit wäre man der Wahrheit auf den Grund gekommen. Aber dann hätte man einen schönen, rhetorischen Clou verloren. Einen "Kunstgriff", mit dem man die mit dem Rechtsstaat und der Justiz Unzufriedenen bedienen kann. Die zum nicht geringen Teil grölenden und brutalen Kommentare zum betreffenden Artikel auf der Homepage der Schwesterzeitung Thüringer Allgemeine zeigen mit aller Deutlichkeit, wohin solche Darstellungen führen: Hass auf den Rechtsstaat, Hass auf die Justiz.



Aber es kommt noch schlimmer. Im letzten Absatz des Artikels. Unter der Kapitel-Überschrift "Nicht immer ist Justitia in Thüringen so streng".

Hier wird zuerst spekuliert, warum die Strafe so hart ausgefallen ist. Die Polizei und Justiz ahndeten Drogendelikte vielleicht deshalb so unbarmherzig, weil sie den Drogenkrieg nicht gewinnen könnten, ist die erste These. Wie bitte? Sollen die Einrichtungen des Staates denn auf den Schrecken der Drogen mit Barmherzigkeit für die finanziellen Nutznießer reagieren? Aber sei's drum: Wenn der Täter und sein Journalist so denken wollen. Geschenk!

Weil der Täter – so die zweite Vermutung – den Staatsanwalt in der Hauptverhandlung "Pimpf" genannt hat? Ebenfalls geschenkt. Der ausgebliebene Strafantrag wegen Beleidigung zeigt die Gelassenheit des Staatsanwalts gegenüber dieser Randerscheinung.

Aber dann kommt sie, die letzte Spekulation, mit der ein Anwurf gegen den Richter vorbereitet wird, der nicht nur voreingenommene Leser zum Kochen bringen kann. Der Abschlussakkord. Der rhetorische Paukenschlag. Der Schuss ins Herz des Richters, der gleichzeitig den Rechtsstaat trifft. Wenig brisant noch die Vermutung selbst: Vielleicht habe der Täter nur den falschen Richter gehabt. Man stutzt noch ein wenig. Falscher Richter? Weil er allgemein besonders streng ist? Weil er bei Drogendelikten besonders hart urteilt? Oder weil er beleidigt war? Doch auch das nimmt man noch einigermaßen gelassen hin, weiß man doch, dass es tatsächlich strengere und mildere Richter gibt. Und man ist geneigt anzunehmen, dass der Autor

nicht auf das Beleidigtsein abstellen wollte, sondern auf die Strenge. Dafür spricht auch der Folgesatz.

Aber der hat es in sich. Mit diesem Satz richtet man – die Kommentare im Internet sind ein ebenso trauriger wie eindeutiger Beleg – einen Flurschaden an, den man mit hundert positiven Beiträgen über die Justiz nicht wieder heilen kann. Derselbe Richter könne nämlich auch Milde walten lassen. 2008 habe er einen "rechtsextremen Schläger wegen Körperverletzung mit Todesfolge und einer weiteren Körperverletzung zu zwei Jahren Haft" verurteilt. "Auf Bewährung." Das trifft. Final. Das ist – beachtet man die Zweckrichtung des Artikels – große rhetorische Kunst! So kann man – in Deutschland zumal – einen Richter fertig machen! Man unterstellt ihm Gnade gegenüber einem Rechtsextremen der einen Menschen getötet hat. Schlimmer geht es kaum. Nicht in Deutschland.

Schnitt! Beruhigen wir uns! Schildern wir in Ruhe, wie es wirklich war mit dem Urteil aus 2008. Lassen wir die Fakten von damals sprechen, damit sich jeder selbst ein Bild machen kann. Zeigen wir den Lesern, dass die damalige Tat zwar eine furchtbare Folge aber keinen rechtsextremen Zusammenhang hatte. Berichten wir, welche Umstände die Kammer (auch damals hat eine Kammer mit sogar drei Berufs- und zwei Laienrichtern geurteilt – und nicht "der Richter") bewogen haben, den damaligen Täter zu einer – aus dem Blickwinkel eines Nichtjuristen – tatsächlich sehr milde wirkenden Strafe zu verurteilen. Erklären wir, warum diese Kammer – auch das damalige Urteil hat der Bundesgerichtshof bestätigt (!) – sich an

das Gesetz und die Rechtsprechung gehalten hat und seinerzeit wohl kaum zu einem anderen Urteil kommen konnte. Dann kann jeder selbst sehen, wie perfide die Rhetorik des Beitrags missbraucht wurde, um auf einen einzelnen Richter einzuprügeln.

Das alles aufzudecken, war meine erste Idee, als ich diesen Beitrag plante. Ich wollte das damalige Urteil in großen Zügen hier wiedergeben, die Strafzumessungserwägungen der Kammer publizieren. Damit jeder nachvollziehen kann, wie sehr der Vergleich zwischen den beiden Urteilen an den Haaren herbeigezogen ist. Wie grundfalsch die Verdächtigung gegenüber dem angegriffenen Richter tatsächlich ist. Meine Kollegen am Oberlandesgericht und der betroffene Richter selbst haben mich – ich bin ihnen dankbar – davon abgehalten. Das dürfe ich schon deshalb nicht, weil der seinerzeitige Täter, fünf Jahre nach dem Urteil und zehn Jahre nach der Tat einen Anspruch darauf habe, nicht mehr in die Öffentlichkeit gezerrt zu werden, und mag seine Tat oder besser die Folge auch noch so furchtbar gewesen sein. Und dann müsse ich ja auch an das Zurückhaltungsgebot denken. Ja, sie haben Recht, die Kollegen. Leider! Ich höre die Spötter zwar rufen: "Jetzt kneift er, war ja klar!" Aber genau das ist es, was wir aushalten müssen. Aufgrund unserer Mäßigungspflicht. Und auch aus Rücksicht gegenüber denen, die vor uns stehen, wenn wir die Robe tragen.

Der Verfasser ist Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena.